jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 AM-VO Prüfbefund, Prüfplan

AM-VO - Arbeitsmittelverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Die Ergebnisse folgender Prüfungen sind in einem Prüfbefund festzuhalten:
    1. 1.Abnahmeprüfungen,
    2. 2.wiederkehrende Prüfungen,
    3. 3.Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen,
    4. 4.Prüfung nach Aufstellung von Kranen, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut werden müssen, wie zB Turmdrehkrane, Fahrzeugkrane (Mobilkrane) mit getrennt angeliefertem Zusatzausleger, Fahrzeugkrane (Mobilkrane) mit zerlegt angeliefertem Gittermast,
    5. 5.Prüfung nach Aufstellung von Kranen mit Arbeitskörben auf Baustellen, ausgenommen schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane) und Ladekrane auf Fahrzeugen mit Arbeitskörben,
    6. 6.Prüfung nach Aufstellung von Arbeitsmitteln zum Heben von ArbeitnehmerInnen auf Baustellen, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen (zB Fassadenbefahrgeräte, Mastkletterbühnen, Hängebühnen, Dachdeckerfahrstühle, Bauaufzüge mit Personenbeförderung),
    7. 7.Prüfung nach Aufstellung von sonstigen kraftbetriebenen Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräten auf Baustellen, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut werden müssen,
    8. 8.Prüfung nach Aufstellung von fahrbaren und verfahrbaren Hängegerüsten,
    9. 9.Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge).
2. (2)Der Prüfbefund muss beinhalten:
    1. 1.Prüfdatum,
    2. 2.Namen und Anschrift des Prüfers bzw. Bezeichnung der Prüfstelle,
    3. 3.Unterschrift des Prüfers,
    4. 4.Ergebnis der Prüfung,
    5. 5.Angaben über die Prüfinhalte.
3. (3)Die Prüfbefunde sind von den ArbeitgeberInnen bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Prüfbefunde oder Kopien über die letzte Abnahmeprüfung, über die wiederkehrenden Prüfungen und über die Prüfungen nach Aufstellung vorhanden sein.
4. (3a)Abs. 3 zweiter Satz gilt nicht, wenn lediglich für die wiederkehrenden Prüfungen eines Arbeitsmittels ein Prüfbefund erforderlich ist und am Arbeitsmittel eine Prüfplakette angebracht ist, die
    1. 1.das Datum der letzten wiederkehrenden Prüfung aufweist,
    2. 2.eine eindeutige Zuordnung zum Prüfbefund des Arbeitsmittels aufweist,
    3. 3.unverwischbar und gut lesbar beschriftet ist,
    4. 4.an gut sichtbarer Stelle am Arbeitsmittel angebracht ist.
5. (4)Für folgende Arbeitsmittel ist ein Prüfplan gemäß§ 37 Abs. 5 ASchG zu erstellen:
    1. 1.Arbeitsmittel, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut werden müssen zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen, wie insbesondere Fassadenbefahrgeräte, Mastkletterbühnen, Hängebühnen, Hängegerüste,
    2. 2.Krane und mechanische Leitern mit Arbeitskörben auf Baustellen.

In Kraft seit 01.02.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at